

Die Infektionswelle brechen: Kontakte drastisch einschränken

Miteinander
GUT LEBEN

Kontaktbeschränkungen

- Wir müssen persönliche Kontakte drastisch einschränken, statt Kitas und Schulen zu schließen und das Wirtschaftsleben zu reduzieren.

Deutschlandweite Maßnahmen

- Bund und Länder tragen Verantwortung dafür, dass nicht Millionen erkranken und Tausende sterben.

AHA-Regel bleibt die wichtigste

- Abstand halten, Hygieneregeln beachten, Alltagsmaske tragen, Corona-App nutzen, Lüften

DETAILS UNTER [CORONA.RLP.DE](https://corona.rlp.de)

AMTLICHER TEIL



Aus der Verbandsgemeinde

Mitteilung der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Wegen Umbauarbeiten am Übergabebauwerk in Zell wird **am Dienstag, den 10.11.2020, von 9.00 bis ca. 14.00 Uhr** das Wasser abgestellt. Bitte, sorgen Sie sich für ausreichenden Wasservorrat. Wir bedanken uns für Ihr Verständnis. Rückfragen bitte unter 06351/13000

Absetzung der Schmutzwassergebühr für Pflanzenschutzspritzungen und Viehhaltung für das Jahr 2020

Die Anträge zur Absetzung vom Frischwasser für Pflanzenschutzspritzungen bei der Berechnung der Abwassergebühren liegen bei den Verbandsgemeindewerken Göllheim, Gutenbergstraße 4, zu den üblichen Geschäftszeiten bereit.

Landwirtschaftliche Betriebe und Privatpersonen, die für die Viehhaltung eine Reduzierung der Abwassergebühren für das Abrechnungsjahr 2020 erhalten wollen, müssen dies ebenfalls beantragen. Maßgebend ist das am 30. Juni des Abrechnungsjahres gehaltene Vieh (§ 21 Abs. 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Göllheim vom 01.07.2005). Auch diese Anträge liegen ebenfalls bei den Verbandsgemeindewerken bereit.

Die Beantragung der Absetzung für Wein-, Obst-, Gemüse- und Ackerbau bzw. für Viehhaltung muss spätestens **bis zum 15. Dezember 2020** erfolgen (Ausschlussfrist nach § 21 Abs. 7 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Göllheim vom 01.07.2005). Anträge, die nach diesem Datum bei den VG-Werken eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!

Bei Fragen steht Ihnen Frau Zimmermann unter der Telefon-Nr. 06351 / 1300-15 während der üblichen Öffnungszeiten gerne zur Verfügung.

Neue Sprechzeiten von Förster Kern in der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim

Aufgrund der aktuellen Coronasituation wird die Sprechstunde von Förster Kern ab sofort immer **am ersten Donnerstag im Monat von 14:00 bis 15:00 Uhr** in der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 1-3, 67307 Göllheim stattfinden. Hier ist die Maskenpflicht zu beachten. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig, es ist jedoch mit Wartezeiten zu rechnen.

Sollte der Termin nicht persönlich wahrnehmbar sein oder müssen dringende Angelegenheiten zeitnah besprochen werden, können Sie sich auch unter folgender Mailadresse: **franz.kern@wald-rlp.de** mit Förster Kern kurzschließen.

HINWEIS: Der Folgetermin am 03.12.2020 (1. Donnerstag im Dezember) kann nicht stattfinden; als Ausweichtermin ist Donnerstag, der 26.11.2020 geplant. Näheres wird zuvor im Amtsblatt bekannt gegeben.

Aus den Gemeinden



Albisheim

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters

Die Sprechstunde von Ortsbürgermeister Zelt findet am 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Rathaus, Hauptstr. 40 in Albisheim statt.



Bubenheim

Bekanntmachung

Am **Dienstag, den 10. November 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 10. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Bubenheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Saal der Gemeinschaftshalle, Hintergasse in Bubenheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Aktuelle Informationen zur Corona-Pandemie, Auswirkungen auf die Ortsgemeinde Bubenheim
2. Seniorenweihnacht 2020
3. Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am 14. März 2021 hier: Bildung des Wahlvorstandes
4. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

5. Versicherungsangelegenheiten
6. Bauangelegenheiten
7. Grundstücksangelegenheiten
8. Informationen des Ortsbürgermeisters

Bubenheim, 30. Oktober 2020

gez. Thomas Lebkücher, Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Eiselthum

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin

Die Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin Rühl-Pfeiffer findet jeden ersten Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:30 Uhr und nach Vereinbarung (06355/2110 oder buergermeister@eiselthum.de) im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in Eiselthum statt.

 **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Impressum

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2
(Industriepark Region Trier, IRT)

**Verantwortlich:
amtlicher Teil:** Steffen Antweiler, Bürgermeister
Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3,
67307 Göllheim, Tel. 06351/4909-0
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter
Melina Franklin, Produktionsleiterin

**übriger Teil:
Anzeigen:**

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

**Reklamationen
Zustellung:** Tel. 06502 9147-800
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.





Göllheim

Jagdgenossenschaftsversammlung Göllheim-Ost und -West

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnisse für die Jagdgenossenschaften Göllheim-Ost und Göllheim-West

Die Grundflächenverzeichnisse für die Jagdgenossenschaften Göllheim-Ost und Göllheim-West (Jagdbögen Göllheim-Nordwest und Göllheim-Südwest) liegen in der Zeit vom

09. November 2020 bis 20. November 2020

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 3, Zimmer 2.14, Fachbereich 2 (Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen), während der Dienstzeit, öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Verwaltung sind z.Zt. montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend) sowie mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer oder Nutzungsberechtigte der in den Jagdbezirken liegenden Grundstücke oder ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten die Verzeichnisse einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen.

Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gelten die Grundflächenverzeichnisse mit Ablauf dieser Frist als festgestellt.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim ist weiterhin zu den Grundzeiten besetzt. Aufgrund der Corona-Pandemie werden die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen nach Möglichkeit um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 06351/4909-43 gebeten.

2. Gemeinsame Versammlung der Jagdgenossenschaften der Jagdbezirke Göllheim-Ost und Göllheim-West (Jagdbögen Göllheim-Nordwest und Göllheim-Südwest)

Die Jagdgenossen/innen der Jagdbezirke Göllheim-Ost und Göllheim-West (Jagdbögen Göllheim-Nordwest und Göllheim-Südwest) werden hiermit zu einer am

Mittwoch, den 25. November 2020, 19.45 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses der Verbandsgemeindeverwaltung, in Göllheim, Freiherr-vom-Stein-Str. 3,

stattfindenden gemeinsamen Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Einlass ist bereits ab 19.15 Uhr zur Registrierung der Stimmenanteile (Personen- und Flächenstimmen).

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Abrechnung und Verteilung der Jagdpachteinnahmen Göllheim-Ost und Göllheim-West für das Jagdjahr 2019/2020
- Erteilung des Einvernehmens und der Entlastung
3. Informationen zum Abschluss der 1. Nachträge zu den Jagdpachtverträgen Göllheim-Südwest und Göllheim-Nordwest sowie zur Änderung des Jagdpachtvertrages Göllheim-Ost (bis 30.03.2021)
4. Informationen zur Neuverpachtung des Jagdbezirkes Göllheim-Ost ab 01.04.2021
5. Sonstiges und Informationen

Bei der Genossenschaftsversammlung sind nur die jeweiligen Grundstückseigentümer/innen (Jagdgenossen/innen) oder die mit einer schriftlichen Vollmacht des Grundstückseigentümers versehenen Personen stimmberechtigt. Mehr als drei Vollmachten darf kein Jagdgenosse(in) in seiner Person vereinigen.

Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandeigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur von einem Miteigentümer/in einheitlich ausgeübt werden.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise für den Versammlungstermin:

- **Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz! Die Maske ist nur am Platz entbehrlich.**
- **Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander.**
- **Gehen Sie davon aus, dass keine Getränke während der Versammlung gereicht werden.**
- **Es ist gewünscht, die Versammlung möglichst kurz und effektiv durchzuführen.**

Göllheim, den 23. Oktober 2020

Für die Jagdgenossenschaft Göllheim-Ost

gez. Wolfgang Hartmüller, Jagdvorsteher

Für die Jagdgenossenschaft Göllheim-West

(Jagdbögen Göllheim-Nordwest und Göllheim-Südwest)

gez. Eberhard Hartelt, Jagdvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) der Ortsgemeinde Göllheim vom 25.10.2020

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) und § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 122), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Göllheim in seiner Sitzung am 21.09.2020 folgende Satzung zur Änderung der Stellplatzablösung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen gemäß § 47 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBauO) der Ortsgemeinde Göllheim vom 24.05.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Ablösebeträge

Der Ablösebetrag in Geld wird je Stellplatz für Zone 1 auf 5.100,00 € festgesetzt.

Der Ablösebetrag in Geld wird je Stellplatz für Zone 2 auf 5.200,00 € festgesetzt.

Der Ablösebetrag in Geld wird je Stellplatz für Zone 3 auf 6.150,00 € festgesetzt. Die Zahlung der Geldbeträge für alle Zonen wird mit Baubeginn bzw. Aufnahme der neuen Nutzung fällig.

Artikel

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Göllheim in Kraft.

Göllheim, den 25.10.2020

gez. Hartmüller, Ortsbürgermeister

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Absage: Öffentlicher Waldbegang im Göllheimer Wald am Samstag, den 7.11.2020

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen muss der Waldbegang am 07.11.2020, leider abgesagt werden.



Lautersheim

Ablesung der Strom- und Gaszähler 2020

Liebe Lautersheimerinnen und Lautersheimer,

Auf Grund der aktuell hohen Infektionszahlen mit dem Coronavirus und den damit verbundenen Risiken erfolgt die Ablesung der Strom- und Gaszähler dieses Jahr in Lautersheim **nicht** persönlich.

Sie erhalten Mitte November einen Brief von den Netzbetreibern, in den Sie die die Zählerstände selbst eintragen müssen. Bis einschließlich 27. November können Sie die ausgefüllten Briefe bei Frau Nina Keth, Wintergasse 19 in den Briefkasten einwerfen. Ausschliesslich Frau Keth ist auch dieses Jahr wieder vom Dienstleister der Pfalzwerke Netz AG und der Pfalzgas Netz AG mit der Datenerfassung beauftragt. Sie wird die Zählerstände an die Netzbetreiber weiterleiten.

Abgelesen werden alle Strom- und Gaszähler, unabhängig vom Energieversorgungsunternehmen. Betreiber von Photovoltaikanlagen werden gesondert zur Selbstablesung aufgefordert.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Nina Keth gerne zur Verfügung unter nina.keth@myquix.de oder telefonisch unter 06351-126137.

Thomas Mattern, Ortsbürgermeister



Ottersheim

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, den 11. November 2020, um 19:00 Uhr**, findet die öffentliche und nichtöffentliche 10. Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Ottersheim in der Legislaturperiode 2019/2024 im Pfarrheim der kath. Kirchengemeinde, Hauptstr. 18 in Ottersheim statt.

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil:

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorstellung des Dorferneuerungskonzeptes hier: Beschlussfassung
3. Musikalische Früherziehung für alle Kita-Kinder hier: Angebot der Kreismusikschule - anteilige Kostenübernahme
- 4.a Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
- 4.b Spendenannahme nach § 94 Abs. 3 GemO
5. Dorfgemeinschaftshaus hier: Beschlussfassung zur Anschaffung neuer Vorhänge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Anhebung der Wirtschaftsbeiträge
7. Beratung und Beschlussfassung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 der Ortsgemeinde Ottersheim
8. 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen hier: Beschlussfassung
9. Wahl zum 18. Landtag Rheinland-Pfalz am 14. März 2021 hier: Bildung des Wahlvorstandes
10. Informationen des Ortsbürgermeisters

B. Nichtöffentlicher Teil:

11. Personalangelegenheiten
12. Bauangelegenheiten
13. Informationen des Ortsbürgermeisters

Ottersheim, 30. Oktober 2020

gez. Rüdiger Kragl, Ortsbürgermeister

Bitte beachten Sie als Besucher und Gremienmitglied folgende Hinweise zum Sitzungsablauf:

- Bitte tragen Sie einen Mund-Nasenschutz
- Es gilt eine Abstandsregelung von mind. 1,50 m untereinander
- Personen mit akuten Krankheitssymptomen bitten wir, die Sitzung nicht aufzusuchen



Rüssingen

Bebauungsplan „Unter der Linde, 1. BA, Änderung I“ der Ortsgemeinde Rüssingen;

Ortsübliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch wird bekanntgemacht, dass der Gemeinderat Rüssingen in seiner Sitzung am 29.09.2020 die erste Änderung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Unter der Linde, Änderung I“, beschlossen hat.

In der Ortsgemeinde Rüssingen besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Unter der Linde“, welcher westlich der Bangertsgasse ein allgemeines Wohngebiet ausweist.

Da ein konkretes Interesse besteht, den seit 35 Jahren bestehenden und sanierungsbedürftigen Spielplatz mit einem Wohnhaus zu bebauen, wurde beschlossen, den Spielplatz auf den gegenüberliegenden südlichsten Bauplatz zu verlegen. Gleichzeitig soll die Druckerhöhungsanlage für die Wasserversorgung der Verbandsgemeindewerke Göllheim planungsrechtlich gesichert werden. Hierzu hat der Gemeinderat am 20.03.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Da für diesen südlichsten Bauplatz ebenfalls ein Kaufinteresse vorlag, sich aber konkret für das geplante Bauvorhaben die südliche Baugrenze verschieben sollte,

wurde der Bauplatz nicht komplett in den Geltungsbereich von dem Bebauungsplan „Unter der Linde, Änderung I“ mit einbezogen. Für die Planungen des Spielplatzes soll nun der komplette Bauplatz in den Geltungsbereich miteinbezogen, genau wie die Plannummer 72/2, sowie Teilflächen der Plannummer 72/1 und 72/6 der Gemarkung Rüssingen. Die Änderung der Bezeichnung des Bebauungsplanes war notwendig, um besser zwischen dem ersten und zweiten Bauabschnitt unterscheiden zu können.

Abgrenzung des Plangebietes:

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Ortslage von Rüssingen, direkt westlich der Bangertsgasse und südlich des Neubaugebietes „Unter der Linde“ und umfasst eine Fläche von ca. 630m². Er umfasst vollständig die Plannummer 72/2, sowie Teilflächen der Plannummern 72/1, 72/3 und 72/6 der Gemarkung Rüssingen.

Bisherige Abgrenzung des Plangebietes:

Der bisherige Geltungsbereich umfasste vollständig die Plannummer 72/2, sowie Teilflächen der Plannummern 72/3, 72/1 und 72/6 der Gemarkung Rüssingen.

Neue Abgrenzung des Plangebietes:

Das neue Plangebiet umfasst vollständig die Plannummern 72/3, 72/2, sowie Teilflächen der Plannummern 72/3, 72/1 und 72/6 der Gemarkung Rüssingen.

Zum bisherigen Geltungsbereich ist die Restfläche aus dem Flurstück 72/3 dazu gekommen.

Das neue Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden**
durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 72/4,
- im Osten**
durch die östliche Grundstücksgrenze der Plannummer 72/1,
- im Süden**
durch Querung der Plannummer 72/1 auf Höhe der südlichen Grundstücksgrenze der Plannummer 72/2,
durch die südliche Grundstücksgrenze der Plannummer 72/2,
durch Querung der Plannummer 72/6 auf gleicher Höhe in Ost-West-Richtung,
- im Westen**
durch die westliche Grundstücksgrenze der Plannummer 72/3 und Querung der Plannummer 72/6 in Richtung Süden.

Der Geltungsbereich (maßstabsgetreu) des Entwurfes des Bebauungsplanes kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich II, während der üblichen Öffnungszeiten, Mo.-Di. jeweils von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, an Donnerstagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags und mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, eingesehen werden.

Rüssingen, 22.10.2020

gez. Antweiler, Ortsbürgermeister

Bisheriger Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Unter der Linde, 1. BA, Änderung I“ der Ortsgemeinde Rüssingen



Neuer Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Unter der Linde, 1. BA, Änderung I“ der Ortsgemeinde Rüssingen



Neuer Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes „Unter der Linde, 1. BA, Änderung I“

Bebauungsplan „Unter der Linde, 1. BA, Änderung I“ der Ortsgemeinde Rüssingen

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Baugesetzbuch wird bekannt gemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanentwurfs „Unter der Linde, 1. BA, Änderung I“ der Ortsgemeinde Rüssingen in der Zeit vom **12.11.2020 bis einschl. 14.12.2020**

In der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim zu jedermanns Einsichtnahme ausliegt (Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB). Während dieser Zeit kann sich die Bevölkerung über die allgemeinen Ziele und den Zweck der Planung informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Das Verfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Lage (Kurzbeschreibung)

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich der Ortslage von Rüssingen, direkt westlich der Bangertsgasse und südlich des Neubaugebietes „Unter der Linde“ und umfasst eine Fläche von ca. 630m². Es umfasst vollständig die Plannummern 72/3 und 72/2, sowie Teilflächen der Plannummern 72/1 und 72/6 der Gemarkung Rüssingen. Es wird wie folgt begrenzt:

im Norden

durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 72/4,

im Osten

durch die östliche Grundstücksgrenze der Plannummer 72/1,

im Süden

durch Querung der Plannummer 72/1 auf Höhe der südlichen Grundstücksgrenze der Plannummer 72/2,

durch die südliche Grundstücksgrenze der Plannummer 72/2,

durch Querung der Plannummer 72/6 auf gleicher Höhe in Ost-West-Richtung,

im Westen

durch die westliche Grundstücksgrenze der Plannummer 72/3 und Querung der Plannummer 72/6 in Richtung Süden.

Der Geltungsbereich ist in der Anlage zur Bekanntmachung zeichnerisch dargestellt.

Allgemeine Ziele und Zweck der Planung

In der Ortsgemeinde Rüssingen besteht der rechtskräftige Bebauungsplan „Unter der Linde“, welcher westlich der Bangertsgasse ein allgemeines Wohngebiet ausweist.

Da ein konkretes Interesse besteht, den seit 35 Jahren bestehenden und sanierungsbedürftigen Spielplatz mit einem Wohnhaus zu bebauen, wurde beschlossen, den Spielplatz auf den gegenüberliegenden südlichsten Bauplatz zu verlegen. Gleichzeitig soll die Druckerhöhungsanlage für die Wasserversorgung der Verbandsgemeindewerke Göllheim planungsrechtlich gesichert werden. Hierzu hat der Gemeinderat am 20.03.2018 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Da für diesen südlichsten Bauplatz ebenfalls ein Kaufinteresse vorlag, sich aber konkret für das geplante Bauvorhaben die südliche Baugrenze verschieben sollte, wurde der Bauplatz nicht komplett in den Geltungsbereich von dem Bebauungsplan „Unter der Linde, Änderung I“ mit einbezogen. Für die Planungen des Spielplatzes soll nun der komplette Bauplatz in den Geltungsbereich miteinbezogen, genau wie die Plannummer 72/2, sowie Teilflächen der Plannummer 72/1 und 72/6 der Gemarkung Rüssingen.

Hinweis:

Gegenstand der Auslegung sind der Bebauungsplan, die textlichen Festsetzungen und die Begründung inkl. Umweltbericht im Entwurf.

Die Unterlagen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim, Fachbereich II, Zimmer 2.13, Freiherr-vom-Stein-Straße 1-3 in 67307 Göllheim während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Diese sind zurzeit montags und dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und an Donnerstagen von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Dienstleistungsabend).

Zudem stehen die Unterlagen auch zusätzlich auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Göllheim zur Ansicht bereit.

Rüssingen, 23.10.2020

Gez. Antweiler

Ortsbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplans „Unter der Linde, 1. BA, Änderung I“ in der Ortsgemeinde Rüssingen



Andere Behörden und Stellen

Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Allgemeine Schutzmaßnahmen

§ 1

(1) Jede Person wird angehalten, nähere und längere Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren und den Kreis der Personen, zu denen nähere oder längere Kontakte bestehen, möglichst konstant zu lassen. Wo die Möglichkeit besteht, sollen Zusammenkünfte vorzugsweise im Freien abgehalten werden. Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion (insbesondere Husten, Erkältungssymptomatik, Fieber) sollen möglichst zu Hause bleiben; ihnen ist im Regelfall der Zutritt zu Einrichtungen, Veranstaltungen und Versammlungen zu verweigern.

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist, vorbehaltlich der Regelungen in Satz 3, nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für:

1. Zusammenkünfte von Personen desselben Hausstandes oder von maximal zehn Personen, die zwei Hausständen angehören,
2. Kontakte aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus bildungs-, prüfungs- oder betreuungsrelevanten Gründen,
3. Kontakte bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und solche, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen, beispielsweise bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs sowie bei ehrenamtlichem Engagement zur Versorgung der Bevölkerung.

(3) Soweit in dieser Verordnung eine Maskenpflicht angeordnet wird, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht).

(4) Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht

1. für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. für Personen, denen dies wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. soweit und solange es zur Kommunikation mit Menschen mit einer Hör- oder Sehbehinderung, oder zu Identifikationszwecken erforderlich ist,
4. für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.

(5) Sofern in öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einrichtungen mit der Ansammlung von Personen zu rechnen ist, sind durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser einer Versammlung, Ansammlung oder sonstigen Zusam-

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: ol.wittich.de

menkunft Maßnahmen zur Einhaltung des Abstandsgebots, insbesondere zur Steuerung des Zutritts, zu ergreifen, wie beispielsweise durch Anbringen von gut sichtbaren Abstandsmarkierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern.

(6) In öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen sind besondere Hygienemaßnahmen, wie beispielweise die Bereitstellung von Desinfektionsmittel, erhöhte Reinigungsintervalle, Trennvorrichtungen und ähnliche Maßnahmen, vorzusehen.

(7) Soweit in dieser Verordnung eine Personenbegrenzung angeordnet wird, ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 m² Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung).

(8) Der Betreiber einer Einrichtung oder Veranlasser einer Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft hat die Kontaktnachverfolgbarkeit sicherzustellen, sofern dies in dieser Verordnung bestimmt wird; werden gegenüber der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen diese wahrheitsgemäß sein und eine Kontaktnachverfolgung ermöglichen (Kontakterfassung). Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Kontaktdaten, die eine Erreichbarkeit der Person sicherstellen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer), sowie Datum und Zeit der Anwesenheit der Person zu erheben. Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung). Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern oder offenkundig falsche oder unvollständige Angaben machen, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder von der Teilnahme an der Ansammlung oder Zusammenkunft durch den Betreiber der Einrichtung oder Veranlasser der Ansammlung oder sonstigen Zusammenkunft auszuschließen. Die Kontaktdaten sind von der oder dem zur Datenerhebung Verpflichteten für eine Frist von einem Monat aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich zu löschen. Sich aus anderen Rechtsvorschriften ergebende Datenaufbewahrungspflichten bleiben unberührt. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten verlangen; die Daten sind unverzüglich zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

(9) Die auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlichten Hygienekonzepte in ihrer jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Sofern für einzelne Einrichtungen oder Maßnahmen keine Hygienekonzepte auf der Internetseite der Landesregierung oder der fachlich zuständigen Ministerien veröffentlicht sind, gelten die Hygienekonzepte vergleichbarer Einrichtungen oder Lebenssachverhalte entsprechend.

(10) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 8 können in begründeten Einzelfällen auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 2

Versammlungen, Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen

§ 2

(1) Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen, insbesondere zum Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie zur Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus epidemiologischer Sicht vertretbar ist.

(2) Ansammlungen von Personen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien), der Vorbereitung und Durchführung von öffentlichen Wahlen, insbesondere von Wahlkreis-Konferenzen und Vertreterversammlungen, der Durchführung von Blutspendeterminen, der Durchführung von Prüfungen an Hochschulen sowie der Durchführung von Auswahlverfahren für Zulassungsbeschränkte Studiengänge, insbesondere Studieneignungstests, oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Schutzmaßnahmen nach § 1 erlaubt. Bei Ansammlungen der Rechtspflege soll grundsätzlich bei Begegnung mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

(3) An Ansammlungen von Personen anlässlich Bestattungen dürfen als Trauergäste folgende Personen teilnehmen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die Verlobte oder der Verlobte der Verstorbenen oder des Verstorbenen,
2. Personen, die mit der Verstorbenen oder dem Verstorbenen im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und

3. Personen eines weiteren Hausstands. Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(4) An standesamtlichen Trauungen dürfen neben den Eheschließenden, der Standesbeamtin oder dem Standesbeamten sowie weiterer für die Eheschließung notwendiger Personen und zwei Trauzeuginnen oder Trauzeugen folgende Personen teilnehmen:

1. Personen, die mit einem der Eheschließenden im ersten oder zweiten Grad verwandt sind sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, und
2. Personen eines weiteren Hausstands. Über den Personenkreis nach Satz 1 hinaus dürfen auch weitere Personen teilnehmen, wenn sichergestellt ist, dass die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 eingehalten wird. Es gilt für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(5) Jede weitere Ansammlung von Personen oder Veranstaltungen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumen ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt.

(6) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 können im begründeten Einzelfall auf Antrag von der zuständigen Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltung als Kreisordnungsbehörde unter Auflagen erteilt werden, soweit das Schutzniveau vergleichbar, dies aus epidemiologischer Sicht, insbesondere unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Infektionsgeschehens, vertretbar ist und der Zweck dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

Teil 3

Religionsausübung

§ 3

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeinde- oder Chorgesang), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand im Innenbereich zwischen Personen zu verdoppeln ist.

(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religionsoder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Teil 4

Wirtschaftsleben

§ 4

Untersagung der Öffnung oder Durchführung
Untersagt ist die Öffnung oder Durchführung von

1. Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen,
2. Kirmes, Volksfesten und ähnlichen Einrichtungen,
3. Prostitutionsgewerbe im Sinne des § 2 Abs. 3 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Voraussetzungen für die Öffnung von öffentlichen oder gewerblichen Einrichtungen

Öffentliche oder gewerbliche Einrichtungen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7. Die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 gilt nicht auf Wochenmärkten.

§ 6

Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe

(1) Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe sind unter Beachtung der

allgemeinen Schutzmaßnahmen befugt, ihre Tätigkeit auszuüben. Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 sind einzuhalten.

(2) Kann das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, wie in Kosmetikstudios, Wellnessmassagepraxen, Tattoo- oder Piercing-Studios und ähnlichen Betrieben, ist die Tätigkeit untersagt. Erlaubt sind Dienstleistungen, die hygienischen oder medizinischen Gründen dienen, wie in Friseursalons, in Fußpflegeeinrichtungen, bei der Podologie, bei Physio-, Ergo- und Logotherapien oder Ähnliches. Es gilt jedenfalls die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3, sofern die Art der Dienstleistung dies zulässt. Zusätzlich gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(3) Alle Dienstleistungen der Gesundheitsfürsorge sowie medizinische Behandlungen sind erlaubt. Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen geöffnet. In Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

§ 7

Gastronomie

(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere

1. Restaurants, Speisegaststätten, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen,
3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen,
4. Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf sind erlaubt. Für sie gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

(2) Kantinen und Mensen, die ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung vornehmen, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen geöffnet. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt nur am Platz.

§ 8

Hotellerie, Beherbergungsbetriebe

(1) Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes, insbesondere

1. Hotels, Hotels garnis, Pensionen, Gasthöfe, Gästehäuser und ähnliche Einrichtungen,
2. Ferienhäuser, Ferienwohnungen, Privatquartiere und ähnliche Einrichtungen,
3. Jugendherbergen, Familienferienstätten, Jugendbildungsstätten, Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime, Ferienzentren und ähnliche Einrichtungen,
4. Campingplätze, Reisemobilplätze, Wohnmobilstellplätze und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen. Sie können bei Bedarf ausschließlich für den nicht touristischen Reiseverkehr unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen öffnen.

(2) Es gilt die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 für die Kontaktdaten sämtlicher Gäste. Die Aufbewahrungspflicht nach § 30 Abs. 4 des Bundesmeldegesetzes bleibt unberührt.

(3) In allen öffentlich zugänglichen Bereichen der Einrichtung gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 sowie innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Der Betreiber der Einrichtung hat durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen in öffentlich zugänglichen oder Gästen vorbehaltenen Bereichen der Einrichtung, die von einer Mehrzahl von Personen benutzt werden, zu vermeiden.

(4) Für die gastronomischen Angebote zur Versorgung von Geschäftsreisenden in der Einrichtung gilt § 7 Abs. 2 entsprechend. Bei der Erbringung von Dienstleistungen, dem Angebot von Freizeitaktivitäten, Sport oder Wellnessangeboten gelten die übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 9

Nutzung von Verkehrsmitteln, Schülerbeförderung

(1) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und des gewerblichen Passagierverkehrs auf Flughäfen und der hierzu gehörenden Einrichtungen, wie beispielsweise dem Aufenthalt an Haltestellen, Bahnsteigen oder Einrichtungen der Fluggastabfertigung, gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Satz 1 gilt auch für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der FahrerIn oder dem Fahrer ist nur zulässig, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Der Verkauf und Verzehr von alkoholischen Getränken in den Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs ist untersagt.

(2) Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) oder § 33 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(3) Der Betrieb von Seilbahnen, Sesselbahnen und ähnlichen Einrichtungen kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen entsprechend Absatz 1 erfolgen.

(4) Die Durchführung von Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

Teil 5 – Sport und Freizeit

§ 10

Sport

(1) Training und Wettkampf im Amateur- und Freizeitsport in Mannschaftsportarten und im Kontaktsport sind untersagt. Die sportliche Betätigung im Amateur- und Freizeitsport in Einzelsportarten auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist nur im Freien und nur alleine, zu zweit oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, zulässig. Im Übrigen gilt das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 während der gesamten sportlichen Betätigung. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen; ausgenommen sind Verwandte ersten und zweiten Grades bei der sportlichen Betätigung Minderjähriger.

(2) Schwimm- und Spaßbäder, Saunen, Thermen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(3) Training und Wettkampf im Profisport unter Beachtung jeweils strenger Hygienekonzepte dürfen nur ohne Zuschauerinnen und Zuschauer stattfinden.

(4) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga sowie der 3. Liga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin / Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballiga GmbH erstellten Konzepts in der jeweils geltenden Fassung für den Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden. Zuschauerinnen und Zuschauer sind nicht zugelassen.

(5) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1 und 2), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus sowie
4. sonstige Athletinnen und Athleten, die an Europa- und Weltmeisterschaften teilnehmen.

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-Cov-2 zwingend zu beachten, dass 1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen, 2. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von Nassräumen und benutzten Sport- und Trainingsgeräten, 3. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

§ 11

Freizeit

(1) Geschlossen sind:

1. Messen, Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
2. Freizeitparks und ähnliche Einrichtungen,
3. zoologische Gärten, Tierparks, botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen,
4. Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Einrichtungen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 4 dürfen Wettvermittlungsstellen kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden; der BetreiberIn oder der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(2) Auf Spielplätzen ist möglichst das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu beachten. Für anwesende Erwachsene gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3.

Teil 6

Bildung und Kultur

§ 12

Schulen, Staatliche Studienseminare für Lehrämter

(1) Der Schulbetrieb einschließlich des Schulsports findet gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium statt. Der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung, ist anzuwenden; dabei gelten die Maskenpflicht

nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nach Maßgabe des „Hygieneplans-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. Sofern der reguläre Unterricht wegen der in den Sätzen 1 und 2 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllen die Schulen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot, das auch in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit.

(2) Über die Regelungen in Absatz 1 hinaus gilt an allen Schulen mit Ausnahme der Grundschulen, der Primarstufen an Förderschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt ganzheitliche Entwicklung und dem Förderschwerpunkt motorische Entwicklung die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 auch während des Unterrichts. § 1 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend. Ausnahmen von der Maskenpflicht sind zeitlich begrenzt und, soweit und solange dies erforderlich ist, aus schulorganisatorischen oder gesundheitlichen Gründen möglich; dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten. Näheres regelt der „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“. In den Fällen des Satzes 3 ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

(3) Abweichungen von den in Absatz 1 genannten Vorgaben sind für Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde.

(4) Sofern aus Infektionsschutzgründen eine großräumige Schließung von Schulen erforderlich ist, wird eine schulische Notbetreuung eingerichtet. Eltern können diese in Anspruch nehmen, sofern eine häusliche Betreuung für die Schülerinnen und Schüler nicht oder nur teilweise möglich ist. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Schülerinnen und Schüler infrage:

1. besonders beeinträchtigte Schülerinnen und Schüler in Förderschulen, deren Eltern zur Versorgung und Betreuung ihrer Kinder die Unterstützung der Schule benötigen;
 2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher und Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
 3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
 4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
 5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
 6. Kinder, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.
- Soweit Schülerinnen und Schüler an der Notfallbetreuung in den Schulen teilnehmen, findet dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot statt.

(5) Die Durchführung von Präsenzveranstaltungen und Prüfungen an den Staatlichen Studienseminaren für Lehrämter richtet sich nach den Vorgaben des für die Lehrerinnen und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums und erfolgt unter Beachtung des „Hygieneplans Corona für die Studienseminare in Rheinland-Pfalz“, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung.

(6) Für Schulen für Gesundheitsfachberufe nach dem Landesgesetz über die Gesundheitsfachberufe vom 7. Juli 2009 (GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2020 (GVBl. S. 371), BS 2124-11, sowie für Pflegeschulen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufgesetzes vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 212, BS 2124-13) gelten die Regelungen der Absätze 1, 2 und 3 entsprechend.

§ 13

Kindertageseinrichtungen

- (1) An allen Kindertageseinrichtungen findet der Regelbetrieb statt.
- (2) Auf die „Leitlinien in Zeiten von Corona – Übergang zum Regelbetrieb“ vom 10. Juli 2020 und „Gemeinsame Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020“ vom 3. Juli 2020 und „Hinweise zur Wahl des

Elternausschusses“, veröffentlicht auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de), in ihrer jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen.

(3) Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, müssen dem Einrichtungsbetrieb fernbleiben. Darüber hinaus findet für Kindertageseinrichtungen die Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 Anwendung.

(4) Für jugendliche und erwachsene Personen, die sich im Einrichtungsbetrieb oder in einer unmittelbaren Hol- oder Bringsituation am Einrichtungsbetrieb aufhalten, gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Maskenpflicht gilt abweichend von § 1 Abs. 4 Nr. 1 für Kinder auch nach Vollendung des sechsten Lebensjahres nicht in der sie betreuenden Kindertageseinrichtung. Innerhalb des Einrichtungsbetriebs gilt die Maskenpflicht nach Satz 1 für in der Einrichtung tätige Personen nicht während der pädagogischen Interaktionen mit Kindern, soweit der Mindestabstand zwischen den in Satz 1 genannten Personen von 1,5 Metern durchgängig eingehalten wird oder Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 Nr. 2 und 3 vorliegen.

(5) Die Wahl des Elternausschusses soll in der Regel als Briefwahl durchgeführt werden, wenn vor Ort die durchgängige Einhaltung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, nicht sichergestellt werden kann. Wahlberechtigten, die aus epidemiologischen Gründen nicht an den Veranstaltungen zur Stimmabgabe teilnehmen können, insbesondere Personen nach Absatz 3 oder § 1 Abs. 1 Satz 3, ist die Möglichkeit zur Briefwahl zu geben.

§ 14

Hochschulen, Außerschulische Bildungsmaßnahmen und Aus-, Fort- und Weiterbildung

(1) Findet forschende und lehrende Tätigkeit an Hochschulen und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen statt, sind die allgemeinen Schutzmaßnahmen zu beachten. Die Hochschulen haben für ihre Einrichtungen Hygienekonzepte zu erstellen. Insbesondere gelten das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1.

(2) Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Es gelten insbesondere das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 und die Pflicht zur Kontakterfassung für die Teilnehmenden nach § 1 Abs. 8 Satz 1. Für Sport- und Bewegungsangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 10 entsprechend. Für Musikschulen und Musikangebote in öffentlichen und privaten Einrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt § 15 entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt auch für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen, sowie für arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(4) Angebote von Fahrschulen und Bildungsträgern der Berufskraftfahrerqualifikation sind beim praktischen Unterricht vom Abstandsgebot des § 1 Abs. 2 Satz 1 befreit, sofern dieses nicht eingehalten werden kann. Beim praktischen Fahrunterricht und der praktischen Fahrprüfung gilt für alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Beim theoretischen Unterricht und der theoretischen Prüfung gilt die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder deren Auditierung sowie für Flugschulen.

(5) Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind unter Beachtung des entsprechenden Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig.

§ 15 Kultur

(1) Öffentliche und gewerbliche Kultureinrichtungen, insbesondere

1. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Kleinkunsthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen,
2. Zirkusse und ähnliche Einrichtungen sind geschlossen.

(2) Musikalischer Proben- und Auftrittsbetrieb der Breiten- und Laienkultur ist untersagt. Außerschulischer Musikunterricht ist unter Beachtung des Hygienekonzepts Musik, das auf der Internetseite der Landesregierung (www.corona.rlp.de) veröffentlicht ist, zulässig.

(3) Der Probenbetrieb von professionellen Kulturangeboten ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen zulässig. Der Mindestabstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zwischen den mitwirkenden Personen kann während der Probe unterschritten werden; dies gilt nicht für den Probenbetrieb von Chören, Gesang, Bläserorchestern, Posaunenchor und weiteren Ensembles mit Blasinstrumenten. Tätigkeiten, die zu verstärktem Aerosolausstoß führen, sollen nach Möglichkeit im Freien stattfinden.

Teil 7**Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen****§ 16****Besuchs- und Zutrittsregelungen für besondere Einrichtungen**

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuchs von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern, jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewährt ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 19 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 20 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 17**Krankenhäuser**

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 18**Erfassung von Behandlungskapazitäten**

(1) Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungsplätze und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

(2) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 3, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 3 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(3) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(4) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 8**Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende und gruppenbezogene Maßnahmen****§ 19****Einreise aus Risikogebieten**

(1) Personen, die auf dem Land-, Wasser- oder Luftweg in das Land Rheinland-Pfalz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet nach Absatz 4 aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Begegnungen mit anderen Personen zu haben, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören. Eine Unterkunft ist für Zwecke der Absonderung geeignet, wenn durch eine räumliche Abgrenzung sichergestellt ist, dass kein Kontakt zu Personen besteht, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 aus einem Risiko-

gebiet eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(4) Risikogebiet im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ist ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welchen oder welche zum Zeitpunkt der Einreise in das Land Rheinland-Pfalz ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und wird durch das Robert Koch-Institut veröffentlicht.

(5) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, sind verpflichtet, sich in eine zugewiesene Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen ständig dort abzusondern. Die nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung wohnpflichtigen Personen sind beim Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, verpflichtet, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren, sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ständig abzusondern. Die Aufnahmeeinrichtung hat das zuständige Gesundheitsamt hierüber unverzüglich zu informieren. Die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von den Verpflichtungen der Sätze 1 und 2 zulassen.

(6) Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbegehrende des Landes aufgenommen werden, haben unmittelbar nach der Aufnahme auf Anforderung des zuständigen Gesundheitsamtes oder der Aufnahmeeinrichtung ein ärztliches Zeugnis nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein und sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem sonstigen Staat durchgeführt worden ist, der durch das Robert Koch-Institut auf seiner Internetseite (<https://www.rki.de/covid-19-tests>) veröffentlicht worden ist. Die molekularbiologische Testung darf höchstens 48 Stunden vor der Aufnahme in die Aufnahmeeinrichtung vorgenommen worden sein. Wird ein solches Zeugnis nicht vorgelegt, sind die genannten Personen verpflichtet, die ärztliche Untersuchung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu dulden. Dies umfasst auch eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials.

(7) Die Regelungen der Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten vom 6. August 2020 (BANZ. AT 07.08.2020 V1) und der Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 6. August 2020 (BANZ. AT 07.08.2020 B5) bleiben unberührt.

§ 20 Ausnahmen

(1) § 19 gilt nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(2) Die Verpflichtung zur Absonderung nach § 19 Abs. 1 besteht nicht für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARSCoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen durch das Robert Koch-Institut veröffentlichten Staat durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung vorgenommen worden ist. Maßgeblich für den Beginn der 48-Stunden-Frist ist der Zeitpunkt der Feststellung des Testergebnisses. Das ärztliche Zeugnis nach Satz 1 ist für mindestens 14 Tage nach Einreise aufzubewahren.

(3) § 19 gilt ferner nicht für Personen, die zum Zwecke einer mehrwöchigen Arbeitsaufnahme aus einem Risikogebiet nach § 19 Abs. 4 in das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise, gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen

zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 19 Abs. 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Das Recht der zuständigen Behörde, weitergehende Maßnahmen, insbesondere in begründeten Fällen eine ständige Absonderung, anzuordnen, bleibt unberührt. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen.

(4) Von § 19 nicht erfasst sind Personen,

1. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben,
2. die täglich oder für bis zu fünf Tage beruflich oder medizinisch veranlasst in das Land Rheinland-Pfalz einreisen,
3. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung der Pflege diplomatischer Beziehungen oder der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
4. die sich weniger als 72 Stunden in einem Gebiet nach § 19 Abs. 4 aufgehalten haben oder deren Aufenthalt in Rheinland-Pfalz weniger als 24 Stunden andauert oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

(5) In begründeten Fällen können Befreiungen zugelassen werden, sofern dies unter Abwägung aller betroffenen Belange vertretbar ist.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen. Treten binnen 14 Tagen nach Einreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung Symptome auf, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen, haben die Personen nach Absatz 2 bis 5 unverzüglich die zuständige Behörde hierüber zu informieren.

§ 21 Gruppenbezogene Maßnahmen

Bei besonderen gruppenbezogenen Arbeits- und Unterbringungssituationen, insbesondere bei Saisonarbeitskräften, die in Gruppen arbeiten und wohnen oder zum Zwecke der Aufnahme einer Tätigkeit in einer Gruppe anreisen, hat der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat gruppenbezogen besondere betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe nach den derzeit einschlägigen fachlichen Standards, insbesondere nach Maßgabe der zuständigen Berufsgenossenschaft, zu ergreifen und diese zu dokumentieren. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung zu überprüfen. Zimmer dürfen nur mit höchstens der halben sonst üblichen Belegungskapazität belegt werden; diese Einschränkung gilt nicht für Familien.

Teil 9 Allgemeinverfügungen § 22

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz sind im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu erlassen. Soweit diese Verordnung weitergehende Schutzmaßnahmen enthält als Allgemeinverfügungen nach Satz 1, werden diese Allgemeinverfügungen durch diese Verordnung ersetzt und sind aufzuheben.

Teil 10 Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 das Abstandsgebot nicht einhält,
2. entgegen § 1 Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 2 Kontaktdaten nicht wahrheitsgemäß angibt oder Kontaktdaten angibt, die eine Kontaktnachverfolgung nicht ermöglichen,
3. entgegen § 2 Abs. 5 eine untersagte Ansammlung von Personen zulässt oder an einer solchen Ansammlung teilnimmt,
4. entgegen § 4 eine der genannten Einrichtungen öffnet oder Veranstaltungen durchführt,

5. entgegen § 5 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
6. entgegen § 5 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Personenbegrenzung nach § 1 Abs. 7 nicht einhält,
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
8. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine dort genannte Dienstleistung anbietet oder durchführt,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
11. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 4 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 die notwendigen Hygiene- und Schutzmaßnahmen unterlässt,
13. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
14. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung öffnet,
15. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt, das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
16. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
17. entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
18. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung des Beherbergungsgewerbes öffnet,
19. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
20. entgegen § 8 Abs. 2 die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
21. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
22. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen nicht vermeidet,
23. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
24. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
25. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht beachtet, insbesondere die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG oder § 33 PrivSchG befördert werden,
26. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 3 ohne Trennvorrichtung einen Fahrcheinverkauf ermöglicht,
27. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 4 alkoholische Getränke verkauft oder verzehrt,
28. entgegen § 9 Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
29. entgegen § 9 Abs. 4 die dort genannten Angebote durchführt,
30. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein dort genanntes Training oder einen dort genannten Wettkampf durchführt,
31. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die dort genannte Personenbeschränkung nicht einhält,
32. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht einhält,
33. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 4 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
34. entgegen § 10 Abs. 2 eine dort genannte Einrichtung öffnet,
35. entgegen § 10 Abs. 3 oder Abs. 3 Satz 3 Zuschauerinnen und Zuschauer zulässt,
36. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 die organisatorischen, medizinischen oder hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballiga GmbH erstellten Konzepts für den Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
37. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 eine Trainingseinheit mit Öffentlichkeit durchführt,
38. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 eine der dort genannten Hygieneanforderungen nicht beachtet,
39. entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 den notwendigen Mindestabstand nicht einhält,
40. entgegen § 11 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen öffnet,
41. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
42. entgegen § 13 Abs. 3 Satz 1 die Inanspruchnahme des Einrichtungsbetriebs durch eine infizierte Person oder eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit einer infizierten Person lebt, veranlasst,
43. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
44. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1, die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
45. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 die allgemeinen Schutzmaßnahmen nicht einhält,
46. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 oder die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 1 Abs. 8 Satz 1 nicht einhält,
47. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
48. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen unterlässt,
49. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 2 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
50. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 3 die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 nicht einhält,
51. entgegen § 14 Abs. 4 Satz 4 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
52. entgegen § 14 Abs. 5 die Anforderungen des Hygienekonzepts für Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit nicht einhält,
53. entgegen § 15 Abs. 1 eine dort genannte Kultureinrichtung öffnet,
54. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 1 eine musikalische Probe oder einen musikalischen Auftritt durchführt,
55. entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 die Anforderungen des Hygienekonzepts Musik nicht einhält,
56. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 1 die allgemeinen Schutzmaßnahmen unterlässt,
57. entgegen § 16 Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
58. entgegen § 16 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
59. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
60. entgegen § 16 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 eine dort genannte Einrichtung betritt,
61. entgegen § 16 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
62. entgegen § 17 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
63. entgegen § 17 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
64. entgegen § 18 Abs. 1 die erforderliche Meldung unterlässt,
65. entgegen § 18 Abs. 2 eine Meldung unterlässt,
66. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
67. sich entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
68. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 3 Begegnungen mit anderen Personen hat, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,
69. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 1 oder 2 das zuständige Gesundheitsamt nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
70. sich entgegen § 19 Abs. 5 Satz 1 nicht in eine zugewiesene Unterkunft begibt oder sich dort nicht absondert,
71. entgegen § 19 Abs. 5 Satz 2 bei Auftreten von Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen, den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt und sich dort bis zur Vorlage eines Testergebnisses über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 absondert,
72. entgegen § 19 Abs. 6 Satz 4 eine Untersuchung nicht duldet,
73. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereichs dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt,
74. entgegen § 20 Abs. 3 Satz 3 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder die ergriffenen Maßnahmen nicht dokumentiert,
75. entgegen § 20 Abs. 6 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert,
76. entgegen § 21 Satz 1 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt,
77. entgegen § 21 Satz 2 keine besonderen betrieblichen Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe vornimmt oder diese nicht dokumentiert,
78. entgegen § 21 Satz 4 die Belegungskapazität der Zimmer nicht halbiert. § 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 2. November 2020 in Kraft und mit Ablauf des 30. November 2020 außer Kraft.

(2) Die Elfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 11. September 2020 (GVBl. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 2020 (GVBl. S. 542), BS 2126-13, tritt mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.

Mainz, den 30. Oktober 2020



Die Ministerin
für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Bald Verteilung der Wertstoffsäcke

Im Donnersbergkreis werden die Gelben Säcke ab dem 1.1.2021 von der Spira Containerdienst & Erdbau GmbH abgeholt. Die Jakob Becker Entsorgungs-GmbH bleibt weiterhin für die Abfuhr der Glassäcke zuständig.

In den kommenden Wochen werden beide Arten von Wertstoffsäcken an die Haushalte verteilt: Gelbe Säcke vom 9.11.2020 bis 15.1.2021, Glassäcke vom 16.11. bis 11.12.2020. Achten Sie in diesen Zeiträumen bitte auf ausgelegte Wertstoffsäcke an Ihrem Grundstück oder Ihrer Haustür. Die Abholung sowohl der Gelben Säcke wie auch der Glassäcke liegt nicht in kommunaler Zuständigkeit, sondern wird vom Dualen System Deutschland mit Sitz in Köln geregelt.

Besucherstopp im Westpfalz-Klinikum Ausnahmen sind nach Absprache möglich



Wegen der bundesweit und auch regional stark steigenden Infektionszahlen mit dem SARS-CoV-2-Erreger hat die Corona-Taskforce im Westpfalz-Klinikum in Kaiserslautern seit 23. Oktober die Schutzmaßnahmen deutlich ausgeweitet. Ab sofort ist das Westpfalz-Klinikum an den vier Standorten Kaiserslautern, Kusel, Kirchheimbolanden und Rockenhausen für alle Besucher geschlossen. Außerdem werden am Standort Kaiserslautern erneut alle nicht medizinisch notwendigen geplanten Behandlungen

ausgesetzt. Die betroffenen Patienten werden informiert.

Ausnahmen zum Besuchsverbot werden in Absprache mit dem medizinischen Personal zugelassen, beispielsweise wenn Kinder stationär aufgenommen werden, bei der Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden sowie bei Geburten. Sowohl die Notfallversorgung als auch die Behandlung von COVID-19-Patienten bleibt weiterhin aufrechterhalten. Medizinisch notwendige Eingriffe, beispielsweise in der Onkologie, sind von dieser Regelung selbstverständlich nicht betroffen.

„Wir werden die weitere Entwicklung sehr aufmerksam beobachten, die Lage täglich neu bewerten und dann unmittelbar reagieren“, sagt Geschäftsführer Peter Förster. Nochmals verschärft wurden auch die Regelungen für die Beschäftigten im Westpfalz-Klinikum. Das Tragen des erhöhten FFP2-Schutzes ist bis auf Weiteres für alle Beschäftigten Pflicht. Derzeit werden im Westpfalz-Klinikum insgesamt zwölf positiv auf COVID-19-getestete Patienten stationär behandelt. Es befinden sich weiterhin zurzeit sechzehn Beschäftigte in häuslicher Isolation, da bei ihnen das Corona-Virus nachgewiesen wurde. (Stand: 23.10.2020, 13:00 Uhr)

In solchen Fällen greifen die Schutzmaßnahmen, die das Krankenhaus bereits zu Beginn der Pandemie etabliert hat und seitdem konsequent umsetzt. Beispielsweise sind Beschäftigte, die in einem Risikogebiet Urlaub gemacht haben, grundsätzlich verpflichtet, sich für 14 Tage in die häusliche Quarantäne zu begeben, bevor sie ihre Tätigkeit am Krankenhaus wieder aufnehmen.

"Die Pandemie ist ein Marathon" Kleiner Einblick ins Gesundheitsamt

Die Zahl der Kreisbewohner*innen, die sich mit SARS-CoV-2 infiziert haben, steigt stetig und die Arbeit des Kreis-Gesundheitsamtes hat sich wieder intensiviert. Mit dem symbolischen Vergleich, die Pandemie habe sich nicht als 800-Meter-Lauf, sondern als Ultramarathon erwiesen, beschreibt Landrat Rainer Guth den langfristigen und außerordentlichen Einsatz im Team des Gesundheitsamtes.

Anders als in der Anfangsphase mit Lockdown sei es aktuell deutlich aufwendiger, Personen aus dem Umfeld der Infizierten nachzuverfolgen. Weil wieder geselliges Leben mit mehr Begegnungen herrscht als in der Lockdown-Phase, sei der Personenkreis, der regelmäßig zu kontaktieren ist, weitaus größer geworden. Dabei geht es um Menschen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion und deren ermittelten Kontaktpersonen. Im Vergleich zur Zeit des Lockdowns ergebe sich aktuell ein mindestens zehnfach höherer Faktor an Kontakten, die jeder Infizierte benennen kann. Für eine Pandemie dieses Ausmaßes sei man personell und organisatorisch nicht ausgestattet, bekräftigte der Landrat. Wie schon in der ersten Phase müsse auch jetzt auf unterstützendes Personal zurückgegriffen werden – aus der eigenen Verwaltung und von außen.

Abteilungsleiterin Eva Hoffmann gibt die Größe des bestehenden Teams im Gesundheitsamt mit 24 „Köpfen“ an, was 17,6 Vollzeitstellen entspricht. Neun Mitarbeiter*innen aus dem Kreishaus sollen noch hinzukommen und bei Bedarf bestünde die Option, auf Kräfte der Bundeswehr zurückzugreifen. Derzeit habe man die Nachverfolgung noch „gut im Griff“, ab einer gewissen Fallzahl sei das Infektionsgeschehen aber kaum noch nachverfolgbar. Neben der Nachverfolgung von Kontakten seien täglich um die 100 Telefongespräche mit Kreisbewohnern zu führen, die Auskunft zu Corona wünschen. Gute Noten für konstruktive Mitarbeit stellt Hoffmann den Schulen aus, in denen es bereits einzelne Infektionsfälle gab.

Vor wenigen Wochen ist das Gesundheitsamt des Donnersbergkreises vom Nebengebäude beim Kreishaus in geeignete Räume umgezogen. Diese befinden sich in einem geräumigen Gebäude in der Morschheimer Straße und sind von der Firma Femeg angemietet.



Jeder Arbeitstag beginnt mit einer Lagebesprechung und der Verteilung einzelner Aufgaben. Wie ein Uhrwerk muss alles Hand in Hand laufen und jede/r leistet seinen bzw. ihren Beitrag dazu. Gearbeitet wird auch an Wochenenden, und das Licht geht in manchen Büros erst am späten Abend aus. Dass die Bevölkerung bei der Eindämmung der Pandemie gut mitwirkt und Betroffene die angeordnete Quarantäne in aller Regel akzeptieren, wird von den Verantwortlichen als Aktivposten im Kampf gegen das Virus hervorgehoben.

NICHTAMTLICHER TEIL

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Region Eisenberg - Ramsen - Kerzenheim - Ebertsheim - Steinborn - Steinackersiedlung - Rodenbach - Quirnheim - Lautersheim.

Notdienstzeiten: Mittwoch, von 13.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr, am Wochenende von Freitag, 19.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr.

Ärztliche Notfalldienstzentrale, Westring 32Tel. 06359/19292
Ärzte-Dienst Rockenhausen zu erfragen über den Anrufbeantworter des Hausarztes.

Tierheim Worms Notfall-Tel.: 0177-9585350 v. 8:00 - 17:15 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Die Dienst habende Praxis wird unter der Telefonnummer 06305/7150414 bekannt gegeben.

Ärztlicher Notfalldienst

Der ärztliche Notfalldienst der niedergelassenen Ärzte im Dienstgebiet für Kirchheimbolanden, Göllheim und Zellertal wird durchgeführt von der Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden, Dannenfeser Straße 36, 67292 Kirchheimbolanden, Tel. 06352/19292.

Die Notfalldienstzentrale Kirchheimbolanden erreichen Sie am Westfalzklinikum Kirchheimbolanden (Wegweiser Notfälle).

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Notfalldienstzentrale Grünstadt erreichen Sie am Kreiskrankenhaus Grünstadt.

Notfalldienstzeiten:

Mittwoch von 13.00 Uhr bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitag von 18.00 Uhr bis Montag, 07.00 Uhr und an den Feiertagen.

Bereitschaftsdienst der Verbandsgemeindewerke Göllheim

Bei Störungen in der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind die Verbandsgemeindewerke außerhalb der üblichen Dienststunden unter folgenden Telefonnummern zu erreichen.

Wasserversorgung: 0173/6767540

Abwasserbeseitigung: 0152/08831030

Die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten innerhalb der Hausinstallation ist vom Hauseigentümer selbst zu veranlassen.

Telefonseelsorge

Ein Beratungsangebot für Menschen in Krisen- und Belastungssituationen

.....Tel.: 0800-1110 111 und 0800-1110 222

Anonym. Kompetent. Rund um die Uhr.

Unter www.telefonseelsorge.de Beratung auch im Internet.

Ökumenische Sozialstation Donnersberg-Ost e.V.

(Ambulante Hilfe Zentrum)

Ambulante Alten- und Krankenpflegestation für die Verbandsgemeinden Eisenberg, Göllheim und Kirchheimbolanden, 67292 Kirchheimbolanden, Dannenfeser Str. 40 b, Tel.: 06352/705970 jederzeit erreichbar.

Tagesbetreuung für Menschen mit Demenz

„Haus Vergissmeinnicht“

Bahnhofstraße 14, Kirchheimbolanden

Information und Anmeldung: Ökumenische Sozialstation Donnersberg Ost e.V.Telefon: 06352/705970

Pflegestützpunkt Donnersbergkreis-Ost

Beratung und Hilfe rund um die Themen Alter, Pflege, Gesundheit und Soziales - kostenlos, trägerneutral und vertraulich.

Persönliche Beratung zu Hause oder im Pflegestützpunkt:

Vorstadt 1, 67292 Kirchheimbolanden

Marita Bohn 06352/7190619

Katja Scheid 06352/7190618

Ambulanter Hospiz- und Palliativ-Beratungsdienst Donnersbergkreis

Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen sowie ihrer Angehörigen.

Ökum. Sozialstation, Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

Ansprechpartnerin:

Ingrid HorschTel. 06352/7059 714

Ambulanter Kinder- und Jugendhospizdienst Mobile

Unterstützung und Begleitung von Familien mit einem lebensverkürzend erkrankten Kind oder Jugendlichen

.....Tel.: 06131/235531

E-Mail: Kinderhospiz@mainzer-hospiz.de

VdK-Kreisverband Kirchheimbolanden

Vorstadt 44, 67292 KirchheimbolandenTel. 06352/7505610

..... Fax: 06352/75056129

E-Mail: kv-donnnersberg@vdk.de

Internet: www.vdk.de/kv-donnnersberg

VdK- Ortsverband Göllheim

Ansprechpartner: Reginald Schirmbrand Tel. 0176/66905383

Betreuungsverein Kirchheimbolanden e.V.

Beratungsstelle (vertraulich u. kostenlos) für ehrenamtliche Betreuer/innen von Menschen mit geistig/psychischen oder altersbedingten Einschränkungen, sowie Bevollmächtigten einer Vorsorgevollmacht. Bei Beratungswunsch bitte Termin vereinbaren.

Dannenfeser Str. 40b, 67292 Kirchheimbolanden

.....Tel: 06352/67149

E-Mail: info@btvkibo.de, homepage: www.btvkibo

Allgemeiner Sozialer Dienst

Die offene Sprechstunde des Allgemeinen Sozialen Dienstes findet jeden Mittwoch von 10:00 - 12:00 Uhr in der Verbandsgemeinde Göllheim, Zimmer 1.8 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Gemeindeschwester Plus der Kreisverwaltung Donnersbergkreis

Frau Eva Müller

Tel.: 06352 / 710-323

Handy: 0162 / 3341419

Kirchliche Nachrichten

Stadtmission Kirchheimbolanden

Herzliche Einladung zum **Online-Gottesdienst** am 15. November, 11:15 Uhr.

Wir beachten die Auflagen der aktuellen Corona-Verordnung; deshalb finden im November keine Präsenzveranstaltungen statt.

Weitere Informationen: www@stadtmission-kirchheimbolanden.de

Protestantische Kirchengemeinde Göllheim

Gottesdienste

Protestantische Kirche Göllheim:

Samstag, 7.11.2020, 16.00 Uhr Taufgottesdienst (Pfarrer Rummer)

Sonntag 8.11.2020, 10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe (Pfarrer Rummer)

Kindergottesdienst Göllheim:

Sonntag, 8.11.2020, 10.00 Uhr im großen Raum oben im Prot. Gemeindehaus (Gudrun Reller und Team)!

Für alle Gottesdienste (auch KiGo) gelten die aktuellen Corona-Auflagen!
Zur besseren Planung für Göllheim (max. 50 Plätze mit Empore) **bitten wir um rechtzeitiges Erscheinen** (Die Eintragung in die Namensliste erfordert etwa Zeit)!

Im Gottesdienst gelten folgende verpflichtende Vorgaben:

- 1. Mundschutzpflicht beim Betreten** (Abstandsmarkierungen am Boden beachten) **und Verlassen der Kirche** (Stoffmasken oder Schal reichen aus! Wer keinen Schutz hat: Einige Mundschutz OP-Masken gibt es auch noch am Kircheneingang!).
- 2. Der Mundschutz darf ab am Platz abgenommen werden** (Gesang soll in Innenräumen auf ein Minimum reduziert werden, zugleich dürfen jedoch wieder die Gemeindegangbücher ausgegeben werden, wenn sie anschließend für 72 Stunden nicht benutzt werden.)
- 3. Eingang nur über die Marktplatzseite** (Abstandsmarkierungen am Boden) - dort ist auch eine **Händedesinfektionsstation** aufgebaut.
- 4. Alle Gottesdienstbesucher müssen namentlich mit Adresse und Telefonnummer erfasst werden** (wegen möglicher Nachverfolgung von Infektionsketten)! Diese **Listen** sind **einen Monat** aufzubewahren und dann zu vernichten.
- 5. Ausgang nur über Klostersgassenseite** (Abstandsmarkierungen am Boden beachten).

6. Sitzplätze immer im 1,5 m Abstand - auch nach vorne und hinten! Gemeinsame Hausstände einer Familie dürfen aber zusammensitzen.

Hinweise:

Trauerfeiern dürfen grundsätzlich nun wieder nur im begrenzten Familienkreis durchgeführt werden.

Konfirmandenkurs: Gruppe I am Dienstag, 3.11.2020, um 17.00 Uhr im Prot Gemeindehaus oder in der Prot. Kirche in Göllheim und Gruppe II am Samstag, 28.11.2020, um 10.00 Uhr in Rüssingen im Kirchenraum (aktuelle Corona-Regeln beachten!).

Präparandenkurse: Gruppe I am Dienstag, 10.11.2020, und Gruppe II am Donnerstag, 12.11.20, jeweils um 17.00 Uhr - beide Gruppen im Prot Gemeindehaus in Göllheim.

Gruppe III am Samstag, 7.11.20, 10.00 bis 13.00 Uhr - eigentlich im Kirchenraum in Rüssingen, sollten die strengeren Personen-pro-Quadratmeter-Regelungen angewendet werden müssen (aktuelle Corona-Regeln beachten!), **dann in Göllheim im Gemeindehaus bzw. in der Kirche.**

Die Briefwahlunterlagen für die Kirchengemeinde Göllheim und Elbshemerhof werden am **Donnerstag, 5.11.2020, ab 18.00 Uhr** im Ratssaal der Verbandsgemeinde zusammengestellt und vorbereitet.

Ob die **Tagung der Bezirkssynode** Donnersberg am Samstag, 7.11.2020, wie geplant im Haus Gynheim stattfinden kann war - aufgrund der aktuellen Corona-Lage - bei Drucklegung noch nicht geklärt. **Geburtstagsbesuche finden zurzeit (wenigstens als „Haustürbesuche“) statt.**

Evangelische Andacht im Haus Antonius: Mittwoch, 4.11.2020, 15.30 Uhr.

Ev. Krankenpflegeverein: Telefonische Auskünfte zum Krankenpflegeverein über Herrn Jürgen Jooß, Tel.: 06351/42848 oder Frau Marianne Ruhl, Tel.: 06351/6387.

Protestantische Kirchengemeinde Rüssingen-Ottersheim

Protestantische Kirche Rüssingen:

Der nächste Gottesdienst findet am Totensonntag, 22.11.2020, um 9.00 Uhr ebenfalls auf dem Friedhof neben der Prot. Kirche statt!

Der nächste Kindergottesdienst findet ebenfalls am 22.11.20 um 10.00 Uhr in der Kirche statt!

Information zur Krankenkommunion der kath. Kirchengemeinde Göllheim

Liebe Schwestern und Brüder!

Wie ich in meiner ersten Woche hier bei Ihnen erfahren habe, haben wir nur wenige Anmeldungen für die Krankenkommunion.

Wir dürfen Ihnen hier gerne unser Angebot unterbreiten:

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen Ihr Haus nicht mehr verlassen können und daher nicht mehr an der Hl. Messe teilnehmen können, aber sehr gerne die Hl. Eucharistie empfangen möchten, dann sind wir [Herr Pfr. Elsner, Herr Pfr. Metzinger] sehr gerne bereit Sie einmal im Monat zu besuchen.

In einer kleinen Feier wollen wir beten, singen, das Wort Gottes hören und die Hl. Kommunion empfangen.

Sollten Sie dabei auch gerne die Krankensalbung empfangen wollen, dann ist dies selbstverständlich auch möglich.

Um sich in die Liste für die Krankenkommunion eintragen zu lassen können Sie sich unter der Nummer 06351-5083 [Pfarrbüro] oder e-mail pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de sehr gerne zur Krankenkommunion anmelden.

Falls Sie in einem Seniorenzentrum [Albisheim / Göllheim] wohnen: Hier erteilen wir die Kommunion regelmäßig im Rahmen unserer Gottesdienste in den Seniorenzentren – dafür ist keine gesonderte Anmeldung erforderlich.

Im Pfarrbrief informieren wir dann wann die Krankenkommunion erteilt wird.

Mit lieben und herzlichen Grüßen

Josef Metzinger, Pfr.

Kath. Pfarrei Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim

Wir feiern Gottesdienst

Donnerstag, 05. November

Weitersweiler 18:30 Amt nach Meinung

Bubenheim 18:30 Amt nach Meinung

Freitag, 06. November

Göllheim 08:00 Hl. Messe: Intention für Albert und Katharina Mertz; anschl. Eucharist. Anbetung

Kollekte für das PWB (Päpstl. Werk für Geistliche Berufe

Ottersheim 18:30 Amt nach Meinung; anschl. eucharist. Anbetung, danach Beichtgelegenheit

Samstag, 07. November

Göllheim 18:30 Vorabendmesse: Amt nach Meinung

Ottersheim 18:30 Vorabendmesse: Intention für Maria Schindler (Skiendziel)

32. SONNTAG IM JAHRESKREIS, 08. November

Weitersweiler 08:30 Amt für die Pfarrei

Einselthum 10:00 Amt nach Meinung

Göllheim: Intention für Verstorbene der Fam. Ferber und Mainitz (Ferber)

Ottersheim 18:00 Gottesdienst zu St. Martin

Zählsonntag

Ankündigung: Am nächsten Sonntag Kollekte für die Diaspora

Montag, 09. November

Einselthum 18:30 Hl. Messe: Intention für verstorbene Angehörige und Freunde

Dienstag, 10. November

Dreisen 18:30 Hl. Messe: Intention für verst. Eltern der Fam. Suttrop (Suttrop)

Mittwoch, 11. November

Rüssingen 08:00 Hl. Messe nach Meinung

Göllheim/Ottersheim Krankenkommunion ab 09:00 Uhr

Biedesheim 18:30 Amt nach Meinung

Für alle Gottesdienste gelten die aktuellen Corona-Hygienevorschriften des Bistums Speyer.

Kontaktdaten:

Pfarrbüro Hl. Philipp der Einsiedler, Göllheim

Steigstraße 7,

67307 Göllheim

Tel: 06351/5083

E-Mail: pfarramt.goellheim@bistum-speyer.de

Aus Vereinen und Verbänden

Albisheim

Kleine Bücherei mit großem Erfolg

Zu einer Abschlussveranstaltung im Bezug auf den Rheinland- Pfalz Lesesommer 2020, hatte das Büchereiteam um Otto Schmeiser und Dolores Deibel alle teilgenommenen kleinen „Leseratten“ am Donnerstag, den 22. Oktober 2020 eingeladen. Im Dorfgemeinschaftshaus in Albisheim bekamen alle diese Klubkartenbesitzer ein kleines Geschenk in Form einer Tasse, mit aufgedrucktem Logo des Lesesommers. Die „Bücherwürmer“ die drei oder mehr Bücher gelesen hatten wurden mit einer Urkunde ausgezeichnet.

Als außerordentlich wichtig in der von Einschränkungen geprägten Zeit und den wenigen Angeboten die Kinder und Jugendliche für ihre Freizeitgestaltung nutzen konnten, sah es das „Büchersälche“ in Albisheim als außerordentlich wichtig an, den Lesesommer 2020 durchzuführen. Mit einem geeigneten Hygienekonzept und telefonischer Voranmeldung um die vorgegebene Besucherzahl einzuhalten, wurde der Lösungsweg gefunden.

Was die Zeit vom 22. Juni bis 22. August brachte war ein stolzer Erfolg für die kleine Bücherei in Albisheim. Exklusiv für diesen 13 Lesesommer wurden für die 6 bis 16jährigen Leserinnen und Leser Bücher erworben und altersgerecht vom Büchereiteam auf verschiedenen Tischen platziert. Am Ende war es die stattliche Anzahl von 53 Büchern die ausgeliehen wurden.

Die Kinder und Jugendlichen konnten nach dem Lesen eines Buches einen Buchtipp abgeben, der gleichzeitig als Los für die landesweite Preisziehung gilt. Weiterhin gab es die Möglichkeit einen Buchcheck zu erstellen und ein Bild zur gelesenen Geschichte zu malen. Dieses Angebot wurde fleißig genutzt, so dass an der Abschlussveranstaltung 14 Gemälde der kleinen Künstler ausgestellt und betrachtet werden konnten.

Zu den fleißigsten Lesern gehörte Leon Sonek, sowie Zan Habe und Clara Viola Himmel mit 7 Büchern, gefolgt von Jennifer Sandrowsky mit 5 Büchern. Beeindruckt zeigte sich das Büchereiteam, dass von allen Teilnehmern 11 Leserinnen und Leser mindestens drei Bücher gelesen hatten und somit mit einer Urkunde ausgezeichnet werden konnten.

Ortsbürgermeister Ronald Zelt betonte, dass für eine kleine Gemeinde wie Albisheim die Unterhaltung einer Bibliothek zu den freiwilligen Aufgaben zähle, die aber auch bei der derzeitigen finanziell angespannten Situation weiter geführt wird. Er würdigte die Arbeit von Otto Schmeiser und Dolores Deibel und überrichte als kleines Dankeschön den beiden je eine Flasche Wein.

Im Gespräch unterstrich der Beigeordnete Dieter Runck, dass ohne das ehrenamtliche Engagement der beiden vom Büchereiteam die Durchführung des Lesesommers nicht möglich gewesen wäre. Erst einmal galt es in der Bibliothek coronabedingt die Bücherregale so umzurüsten, dass der Sicherheitsabstand gewährleistet war. Rückgabebücher mussten separat gelagert werden, da diese erst nach drei Tagen einsortiert werden durften. Für jeden Besucher machte man sich auf den Weg zum Eingang, da der Haupteingangstür immer verschlossen sein musste. Dies nur wenige Beispiele für die zusätzlich geleistete Arbeit.



Nachbarschaftshilfe in Albisheim - Gemeinsam etwas bewirken

Liebe Albisheimerinnen und Albisheimer, die Corona-Krise beeinflusst mehr und mehr unseren Alltag und führt zu bisher nicht gekannten oder für möglich gehaltenen Einschränkungen in unseren vertrauten Lebensgewohnheiten. Zur Eindämmung der Pandemie sind die staatlich angeordneten Maßnahmen unabdingbar; sie werden aber nur von Erfolg sein, wenn alle Bürgerinnen und Bürger auch eigenverantwortlich danach handeln. Panik und Hysterie sind ebenso wenig angebracht wie Ignoranz und Verweigerung. Jeder muss sich seiner Verantwortung stellen; nur gemeinsam können wir die Krise bewältigen.

Womit wir beim Thema wären: **Gemeinsam**

Albisheimer Bürger haben sich bereitgefunden und bieten Hilfestellung an für diejenigen, die unter der Corona-Krise besonders leiden: Alte, kranke und alleinstehende Menschen; alle Risikogruppen, die ihre täglichen Besorgungen nicht allein stemmen können bzw. zu Hause bleiben sollen. Rufen Sie eine der nachstehenden Kontaktpersonen an, wenn Einkäufe zu tätigen sind, medizinische Besorgungen beim Arzt oder Medikamente aus der Apotheke geholt werden müssen oder sonstige dringende Erledigungen anstehen. Als Kontaktpersonen und Koordinatoren stehen zur Verfügung:

- Silvia Boos 06355/953539
- Lisa Steinau 0152 55475602
- Christoph Lachmann 0176 23516870
- Laura und Matthias Dietz 06355/9898744 oder 0173 8734355
- Corinna und Steffen Besand 06355/954986
- Ronald Zelt 06355/3800
- oder per E-Mail an corona-hilfe@albisheim.de

Bürgerinnen und Bürger, die gerne unterstützen möchten, werden gebeten, sich mit einer der genannten Kontaktpersonen in Verbindung zu setzen. Diese koordinieren Gesuche und Angebote.

Durch Zusammenhalt, Miteinander, gegenseitiges Helfen, ein gutes Wort oder eine gute Tat werden wir die Krise meistern. Ich danke allen, die sich bereit erklärt haben hier ehrenamtlich für in Not geratene Menschen mitzuhelfen. Gemeinsam werden wir es schaffen.

Ronald Zelt, Ortsbürgermeister

Eiselthum

„Kerb dehäm“ in Eiselthum

Fahnenhissen als Zeichen für Zusammenhalt und Gemeinschaft erwünscht

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, nach wie vor hält uns das Coronavirus fest in seinem Griff. Die Infektionszahlen steigen täglich und noch ist nicht absehbar, wie sich das Infektionsgeschehen in den nächsten Tagen und Wochen entwickeln wird. Aufgrund der absehbaren Entwicklung haben wir bereits im September gemeinsam im Gemeinderat beschlossen, dass es in diesem Jahr eine Kerwe, wie wir sie gewohnt sind zu feiern, nicht geben wird.

Stattdessen haben die Eiselthumer Kerweborsch Kerwetaschen vorbereitet, um die „Kerb dehäm“ wenigstens ein bisschen feiern zu können. Die Taschen werden am Kerwesonntag zur Umzugszeit (ab 14:00 Uhr) von den Kerweborsch an die jeweiligen Besteller verteilt. Herzlichen Dank für diese tolle Idee!

Das von der Hallengemeinschaft geplante Kuchenbuffet „to go“ am Kerwesonntag musste leider aufgrund der aktuellen Bund-/Länder-Beschlüsse abgesagt werden.

Zu guter Letzt möchte ich Sie dazu aufrufen: Hissen Sie während der Kerwitage die Eiselthumer Fahne! Lassen Sie uns damit ein Zeichen setzen für Zusammenhalt und Gemeinschaft - in der Hoffnung, dass wir im Jahr 2021 wieder gemeinsam unsere Kerwe feiern können.

Ihre

Simone Rühl-Pfeiffer (Ortsbürgermeisterin)

Göllheim

Handball-Förderverein Göllheim e.V.

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Handball-Förderverein Göllheim e.V. findet am **Mittwoch, den 09. Dezember 2020, 19:30 Uhr**, im Haus Gylenheim, Hauptstr. 31-35, 67307 Göllheim, statt. Alle Mitglieder sind herzlich eingeladen daran teilzunehmen. Teilnehmer sind verpflichtet, geltende „Corona- Schutz- und Hygienemaßnahmen“ zu beachten und einzuhalten.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstands
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Neuwahlen

Mitglieder können bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter wird in diesem Fall zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend ergänzen.

Aufgrund der „Corona-Pandemie“ ermöglicht der Vorstand den Mitgliedern ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen schriftlich abzugeben. Die entsprechenden Stimmunterlagen sind ebenfalls bis zum 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden anzufordern.

Der Vorstand - Handball-Förderverein Göllheim e.V.

Absage Jahreshauptversammlung der Riedbachnarren

Die geplante Jahreshauptversammlung der Riedbachnarren mit Neuwahlen am Mittwoch, 11. November 2020 kann nicht stattfinden.

Wegen der aktuellen Situation der Corona-Pandemie kann keine Präsenzveranstaltung abgehalten werden.

Die Vorstandschaft sucht in den kommenden Tagen nach Möglichkeiten um ein virtuelles Treffen mit den Aktiven zu ermöglichen.

Ottersheim

Nachbarschaftshilfe in der Gemeinde Ottersheim

Liebe Ottersheimer Mitbürgerinnen und Mitbürger, da aktuell die Corona Fallzahlen wieder massiv steigen, möchte ich an unseren im März 2020 eingerichteten „Betreuungsservice“ in Ottersheim erinnern.

Dieses Angebot richtet sich an alle die auf **Fremdhilfe** angewiesen sind, z.B. ältere, erkrankte oder sich in Quarantäne befindliche Menschen. Dieses gilt ebenso für alle Mitbürger, die ihre Einkäufe nicht mehr selbst tätigen können.

Die Besorgungen werden von den ehrenamtlichen Helfern **unentgeltlich** erledigt. Lediglich die Kosten für die bestellten und gelieferten Waren müssen entrichtet werden.

Sollte bei Ihnen ein Bedarf für diesen „Betreuungsservice“ bestehen, so melden Sie sich bitte

- bei mir (Lindenstraße 4 / 06355-2854, 0172-1562693 / buergermeister@ottersheim.de)
- oder bei Michael Meinel (Obergasse 20 / 0162-7658359, 06355-9896888, Daniela_BeckerMeinel@yahoo.de).

Auf Grund der aktuellen Lage sollte direkter Kontakt minimiert werden, deshalb werden die besorgten Waren vor der Haustür in entsprechendem Abstand niedergelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Kragl, Ortsbürgermeister

Zellertal

Kita Zellertal

Elternausschuss 2020/21 gewählt

Am 14.10.2020 fand im ev. Gemeindehaus in Zellertal-Harxheim unter CORONA-Hygieneauflagen die diesjährige Elternversammlung der Kita Zellertal statt. Die Kita Zellertal betreut Kinder der Gemeinden Bubenheim und Zellertal, Träger ist die Gemeinde Zellertal.

Ortsbürgermeister Christian Lauer konnte zusammen mit dem Team der Kindertagesstätte nahezu 20 Erziehungsberechtigte begrüßen, nochmals eine deutliche Steigerung ggü. dem Vorjahr.

Zunächst wurden die Anwesenden über die Rahmenbedingungen und die Aufgaben der Elternversammlung und insbesondere des Elternausschusses (EA) informiert. Danach folgten Informationen zur aktuellen Entwicklung der Kita, Status Quo Kita-Info-App und anstehende Termine. Die stellv. Leiterin der Kita, Marianne Benning, dankte gemeinsam

mit Herrn Lauer dem scheidenden Elternausschuss für die sehr gute und während des Frühjahrs besonders intensive Abstimmung und Zusammenarbeit.

In der Wahl zum Elternausschuss 2020/21 konnten sich aus neun Kandidatinnen insgesamt sechs Mütter in der Wahl durchsetzen. Bereits schon nach dem ersten Wahlgang standen Ausschussmitglieder mit der notwendigen Verteilung je Kitagruppe, aus beiden Gemeinden sowie einer guten Mischung von erfahrenen als auch neuen EA-Mitgliedern fest. Zwischenzeitlich wurde Karoline Schröder zur Vorsitzenden und Anna Manasra zu ihrer Stellvertreterin bestimmt. Die weiteren Ausschussmitglieder sind: Sabrina Büchner, Melanie Döppel, Sabrina Portugall, Yvonne Rink.

Träger und Kita-Team freuen sich auf die gemeinsame Zusammenarbeit, die anstehenden Herausforderungen und wünschen dem neuen Elternausschuss einen guten Start und viel Spaß beim gemeinsamen Wirken für die Kinder Kita Zellertal.



Politische Parteien und Wählergemeinschaften

Richtlinien

für redaktionelle Veröffentlichungen von politischen Parteien und politischen Gruppierungen

Wir bitten die Einsender von Artikeln politischer Parteien und Gruppierungen, die folgenden Richtlinien bei der Einreichung von Texten für den redaktionellen Teil zu beachten:

Veröffentlichungen politischer Parteien sowie deren Untergruppen müssen auf die Ankündigungen von Versammlungen und Berichte von Versammlungen begrenzt bleiben. Bei Berichten von Versammlungen, Referaten etc. ist darauf zu achten, dass z.B. der Referent und das Thema genannt werden dürfen, nähere parteipolitische Aussagen müssen jedoch entfallen. **Eine Vorstellung und Bewerbung eines Kandidaten mit dessen politischen Zielen und persönlichem Lebenslauf ist nicht möglich.**

Ebenfalls nicht veröffentlicht werden:

- abwertende Äußerungen über Handlungsweisen, Vorstellungen und Entscheidungen anderer politischer Parteien oder Wählergruppen
- Angriffe bzw. abwertende Äußerungen zu Personen bzw. Amts- und Mandatsträgern
- Diffamierungen oder Beleidigungen
- Stellungnahme zu politischen Tagesthemen (Bundes- oder Landespolitik) bleiben ebenso wie Leserbriefe, leserbriefähnliche Einsendungen sowie Meinungsäußerungen unberücksichtigt.

Wahlaussagen zu Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen dürfen nur als kostenpflichtige Anzeige veröffentlicht werden.

Der Charakter der Wochenzeitungen als sachliche und auf kommunale Ebene abgestellte Informationsquelle muss neutral und parteipolitisch ungebunden bleiben.

6 Wochen vor den jeweiligen Wahlterminen werden nur Terminankündigungen abgedruckt.

Der Verlag behält sich vor, Texte die diesen Anforderungen nicht entsprechen, ohne weitere Benachrichtigung nach eigenem Ermessen zu verändern, zu kürzen oder ganz entfallen zu lassen.

Wir danken für Ihr Verständnis!

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

FWG VG Göllheim e. V.

Mitgliederversammlung findet nicht statt

Die für **Montag, 09. November 2020, 19:00 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus in Rüssingen anberaumte Sitzung findet nicht statt. Ein neuer Ter-

min wird festgelegt, wenn die Rahmenbedingungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie dies wieder zulassen. Bleiben Sie gesund. Steffen Antweiler, 1. Vorsitzender FWG VG Göllheim

Verlagsmitteilungen

Zusendung von Textbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren, wir möchten Sie freundlichst bitten, unser Redaktionssystem (ContentManagementSystem/CMS) zur Zusendung Ihrer Berichte und ggf. Fotos zu nutzen. Die Nutzung ist für Sie kostenlos. Bitte melden Sie sich hierzu auf meinwittich.de an. Dort erhalten Sie weitere Informationen.

Die Textbeiträge die per E-Mail oder Fax gesendet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien KG, Redaktion

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11.12.2020

KW 52 Weihnachtswoche

auf Freitag, 17.12.2020

KW 53 Silvester

keine Erscheinung

9.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de!

Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt

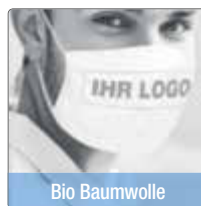


Papiermaske

Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen

Weitere Maskenmodelle:



Bio Baumwolle



Polyester



FFP1/ FFP2



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de

LATE NIGHT SHOPPING BEI TRÖSSER

EXTRA LANGE SHOPPEN MIT 500 EURO „ALT-GEGEN-NEU“-TAUSCH-PRÄMIE

Kaiserslautern. Deutschlands großer Polstermöbel-Spezialist TRÖSSER bietet seinen Kunden bis Samstag, 07. November 2020, die sensationelle Gelegenheit, bares Geld zu sparen. Aktuell gibt es bei TRÖSSER garantiert 500 € „ALT-gegen-NEU“-Neueröffnungs-Prämie¹⁾ beim Kauf einer neuen Polstergarnitur ab vier Sitzen oder eines neuen Boxspringbettes.

500 € Tausch-Aktion

Als einer der größten Polstermöbel-Spezialisten Deutschlands bietet TRÖSSER traumhafte Sofas, Sessel, Boxspringbetten und Wohnlandschaften namhafter Marken-Hersteller wie beispielsweise Musterring, KOINOR, Himolla, Hilker oder Deutschlands neuer exklusiver Marke Interliving. Interessierte können genau die Polstermöbel

und Boxspringbetten finden, die zu ihrem individuellen Stil passen, immer angepasst an die eigenen Bedürfnisse an Ergonomie und Komfort – kompetente Beratung, erstklassiger Service und Markenqualität zu Tiefpreisen mit eingeschlossen.

Late Night Shopping

Speziell am Freitag, 06. November 2020, können Kunden bei TRÖSSER extra lan-

ge bis 21 Uhr shoppen.

Gemeinsam bleiben wir gesund!

Aufgrund der riesengroßen Ausstellungsräume ist Abstand halten bei TRÖSSER kein Problem – die geforderten QM-Vorgaben werden weit über das 20-Fache übertroffen. Unsere Mitarbeiter sind intensiv geschult und sorgen für ein perfektes Hygiene-Konzept inklusive

großem Sicherheitsabstand, einem kostenlosem Mund-Nasenschutz sowie Desinfektionsstellen im gesamten Haus.

- HÄNDE DESINFIZIEREN**
- MIT ABSTAND AM BESTEN**
- WASCHBAR**
KOSTENLOSER MUNDSCHUTZ

Geben Sie jetzt Ihre alten Polstermöbel und Betten in Zahlung und kassieren Sie die TRÖSSER-Neueröffnungs-Prämie

LATE NIGHT SHOPPING

DONNERSTAG
5. NOVEMBER
bis 20 Uhr geöffnet

FREITAG LATE NIGHT SHOPPING
6. NOVEMBER
bis 21 Uhr geöffnet

SAMSTAG
7. NOVEMBER
bis 19 Uhr geöffnet

AM FREITAG, DEN 6. NOVEMBER HABEN WIR FÜR SIE EXTRA LANGE, BIS 21 UHR, GEÖFFNET!

Kassieren Sie jetzt **500,- €** Neueröffnungs-Prämie¹⁾

NUR BIS SAMSTAG!

Individuell konfiguriert und **VOR WEIHNACHTEN** geliefert!

- großer Typenplan
- viele Stofffarben möglich



WOHNLANDSCHAFT

in pflegeleichtem Bezugsstoff PG 5 blau, ca. 315 x 196 cm, Rücken Spannstoff, Sitzpolsterung Federkern, auf Wunsch in vielen Größe und mit vielen Funktionen möglich

NEUERÖFFNUNGS-PREIS
1299,- ~~1799,-~~

JETZT NEU!

DEUTSCHLANDS GROSSER POLSTERMÖBEL- UND BOXSPRINGBETTEN-SPEZIALIST! 13X IN IHRER NÄHE

KAISERSLAUTERN Merkurstraße 4-6 67663 Kaiserslautern
Tel.: 06 31/3 43 705-0 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 10 - 20 Uhr | Sa. 10 - 19 Uhr

troesser.de Troesser troesser_polsterspezialist

¹⁾ Gilt nur bei Kauf eines Bettes oder einer Garnitur ab 4 Sitzeinheiten. Ausgenommen Musterring, Interliving, Gallery M und WK Wohnen sowie Artikel aus dem Onlineshop. Nicht kombinierbar mit anderen Aktionen. / Alle Preise in Euro, ohne Deko. Alle Maße sind Ca.-Angaben. Modell- und Farbabweichungen, Irrtümer und Liefermöglichkeiten vorbehalten. Für Druckfehler keine Haftung.

DEUTSCHES INSTITUT FÜR SERVICE-QUALITÄT GmbH & Co. KG
1. PLATZ Beratungskompetenz
Fachmärkte Polstermöbel
Teilkategorie im TEST Sept. 2019 7 Filialisten
www.disq.de
Privatwirtschaftliches Institut

TRÖSSER[®]
Der Polstermöbel-Spezialist.
UNI-Polster Verwaltung GmbH & Trösser Co.KG, Hagelkreuzstr. 133, 46149 Oberhausen

JOBS
IN IHRER REGION

jobs-regional.de
Ein Produkt der
LINUS WITTICH Medien Gruppe

IMMOBILIEN Welt

06502 9147-0

Suche **Baugrundstück** in **S - XL**
an der Deutschen Weinstraße oder im Leininger Land
für solventen Käufer.

Telefon: 0171/2434777

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

GÖLLHEIM

Gartenpflege + mehr: Firma Magbau, Göllheim
Bäume fällen, Heckenschnitt, Rasenpflege, Pflasterarbeiten, Zaunarbeiten, Gartenmauern und Fliesen legen, Baggerarbeiten, Abrissarbeiten mit kostenloser Entsorgung, ...

Tel. 0 63 51 / 999 70 55 oder 0152 / 55 47 39 26

Dienstleistungen aller Art und Abriss (Mulcharbeiten)
Deutsches Forst-Service-Zertifikat

- Baumfällungen • Heckenschnitt • Mäh- und Baggerarbeiten (auch in schwierigem Gelände) mit Entsorgung • Abrollcontainer

Telefon 01 73/3 41 45 50 oder 01 57/30095379 Fa. Afrim Bytyqi

Garten- & Landschaftsbau Fa. Leonard, Kerzenheim
führt aus: Pflasterarbeiten und Gartengestaltung z.B. Teiche anlegen, Bäume zurückschneiden + fällen, Zäune einsetzen, Holzterrasse entfernen, PVC-Terrasse einbauen, kostenlose Beratung, inkl. Abfuhr

Tel.: 0 63 51 / 1 44 18 07 oder 01 76 / 72 18 83 72

// Abfluss verstopft?
Wir helfen!

Jakob Becker

Notdienst
0631 351510
www.jakob-becker.de

24/7

Abflussreinigung
Kanal- und Rohrreinigung
Öl-/Fettabscheiderreinigung
TV-Kanal-Untersuchung

Stellenausschreibung

Die Prot. Kirchengemeinde Bockenheim sucht für ihre Kindertagesstätte in Bockenheim aufgrund der Eröffnung einer 5. Gruppe
eine engagierte und zuverlässige

Erzieher/-in (m/w/d) in Vollzeit

Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31.07.2022. Eine anschließende Weiterbeschäftigung wird bei entsprechendem Vorliegen der Voraussetzungen angestrebt.
Wir arbeiten nach dem Konzept der offenen Arbeit.
Weitere Informationen über unsere Arbeit können unserer Homepage kita-bockenheim.de entnommen werden.
Für das Arbeitsverhältnis finden die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) und des Entgelttarifvertrags TVSuE entsprechende Anwendung.
Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitten wir bis zum **22.11.2020** an das Prot. Pfarramt, Weinstr. 35, 67278 Bockenheim, zu senden.
Für Vorabinformationen steht die KiTa-Leiterin, Frau Elke Happersberger, unter der Tel.-Nr. 06359/40220 zur Verfügung.

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de

ALPHAJUMP

LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?
Ihre Ansprechpartnerin: **Nicola Bidinger**
Tel. 06502 9147-151
n.bidinger@wittich-foehren.de

LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

Oder direkt online bewerben: jobs-regional.de

BARES FÜR WA(H)RES

Experten für Schmuck, Diamanten, Luxusuhren und Bernstein vom 09.11. bis 11.11.2020 bei Juwelier Burglädchen in Winnweiler zu Gast



haben. Viele von Ihnen entdecken wahre Schätze, die Sie schnell in Geld umwandeln können. Das bringt immer mehr Menschen dazu, in ihren

Schmuckschatullen zu kramen. Selbst Bernstein genießt aufgrund hoher Nachfrage im fernen Osten seinen persönlichen Höhenflug. Oft sogar als „langweilig“ oder „aus der Mode gekommen“ abgestempelt, könnte sich jetzt Bernsteinschmuck als große finanzielle Überraschung entpuppen. Für besonders schöne Honigbernsteinketten, im Idealfall in Oliven- oder Kugelform, kann man schon mit ein paar Hundert bis zu mehreren Tausend Euro rechnen. Aufgrund der stark wachsenden Nachfrage aus dem Ausland hat sich der Preis für besonders schöne Stücke in den letzten 7 Jahren verzehnfacht. Es lohnt sich also durchaus nachzuschauen, ob sich nicht eventuell noch die einen oder anderen Bernsteinketten in Vitrinen befinden. Ebenfalls hoch im Kurs stehen Luxusuhren der Marken Rolex, Breitling, Omega und Co. Besonders interessant sind alte Vintage-Uhren aus den 60er und 70er Jahren, welche ihre Preise in den letzten Jahren um ein Vielfaches steigern konnten. Hier lohnt es sich durchaus, die alten

»Wecker« aus dem Tresor zu holen und diese den Experten vorzulegen. Laut Experten kann beispielsweise eine Rolex GMT Master aus den 70er Jahren bis zu 9.000 EUR erzielen. Des Weiteren bieten die Experten von »Bares für Wa(h)res« kostenlose Wertschätzung von Diamanten an. Besonders interessant sind Diamanten im Brillant-Schliff ab einer Größe von 0,50 Karat. Hier gilt immer die Faustregel: Ein einzelner großer Diamant ist wertvoller als viele kleine Diamanten. Ein Besuch bei den Experten lohnt sich in jedem Fall, denn hier wird Ihr Schatz professionell taxiert und zu einem fairen Preis entgegengenommen.



Taschenuhr • Silbermünzen



Zinnbecher und Zinnkrug



Rohbernstein

Jahrzehntlang verstaubten Schmuck und Uhren in Kästen und Schubladen – bis heute. Die Experten von »Bares für Wa(h)res« in Kooperation mit Juwelier Burglädchen sind in Rheinland-Pfalz unterwegs und bewerten kostenlos Ihre Schätze. Egal ob kaputter Goldschmuck, welchen Sie sich als Urlaubsmitbringsel gekauft hatten, oder uraltes Silberbesteck, welches Sie von Ihrer Großtante geerbt

Juwelier Burglädchen
 Marktplatz 13, 67722 Winnweiler
 Ansprechpartner: Herr Issa
 Tel.: 06302 98 13 62
 Aktionszeitraum 09.11.-11.11.2020

BARES FÜR WA(H)RES – AKTION VOM 09.11. bis 11.11.2020
 Nutzen Sie diese einmalige Chance!
 Kostenlose Wertschätzung und Barankauf vor Ort.



Bernsteinkette butterscotch



Silberbesteck-Auflage

Bares für Wa(h)res

Sofort BARGELD

Sofort BARGELD

für

für

ZINN

ALTGOLD

SILBER

BRUCHGOLD

SILBERBESTECK-AUFLAGE

ZAHNGOLD

BERNSTEIN

GOLDMÜNZEN

KORALLE

GOLDBARREN

LUXUSUHREN

GOLDUHREN



Goldschmuck



Silber



Luxusuhren

 **JUWELIER BURGLÄDCHEN**

Marktplatz 13 in 67722 Winnweiler
 Öffnungszeiten: Mo. bis Mi. 10-18 Uhr
 Ansprechpartner: Herr Issa, Telefon: 06302 98 13 62

Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)

FINANZ
BROKERSERVICE

Tel. 0631-205-78360
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern

www.cs-finanz-brokerservice.de

**Finanzierungsexperte
für Immobilienbesitzer:**

- **Baufinanzierungen mit Nebenkosten**
- **Umschuldung mit negativer Schufa**
- **Abwendung der Zwangsversteigerung**

! Zahle Höchstpreise !

Kaufe PKW, Geländewagen, LKW, Busse, Transporter, Unfallwagen, Baumaschinen, Traktoren für den Export. Laufleistung und Zustand unwichtig. Sofort Bargeld!

Ing. M. Schröder-Export, Telefon: 0177 / 6269000

M G S
MARMOR GRANIT SANDSTEIN
LAUTENSACK
GmbH

67316 CARLSBERG 2 · AM TALHAUS 1
Tel.: 06356 / 351 · Fax: 06356 / 8066

E-Mail: mgs_lautensack_gmbh@t-online.de · www.mgs-lautensack.de

- **Wandverkleidungen**
- **Grabdenkmäler**
- **Fensterbänke**
- **Bodenbeläge**
- **Treppenanlagen**
- **Küchenarbeitsplatten**
- **Marmor- und Granitfliesen**



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich berate Sie gerne

Nicola Bidinger

Ihre Ansprechpartnerin

Tel. 06502 9147 - 151

n.bidinger@wittich-foehren.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Das letzte Kapitel in Winnweiler

Totalauflösung bei ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ in Winnweiler wegen Schließung der Filiale

WINNWEILER. Mehrdad Habibi will sein bekanntes Unternehmen durch Aufgabe des Standorts Winnweiler und Abverkauf des dortigen Kontingents langfristig sichern

Wie man in den letzten Wochen der Presse entnehmen konnte, war Mehrdad Habibi mit seinem renommierten Teppichhandel ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ durch die Sperrung der Hauptstraße in Trippstadt Herbst und seinen sechsmonatigen Zwangsaufenthalt in Persien während des ersten Lockdowns in existenzbedrohende Liquiditätsengpässe geraten. Die akute Insolvenzgefahr konnte zwar dank des regen Zuspruchs der Bevölkerung während des durchgeführten Notverkaufs inzwischen abgewendet werden, doch wirklich sicher fühlt sich der Knüpfkunst-Experte nicht: Zum einen ist das Drama um die Firmenrettung in letzter Sekunde noch zu frisch, als dass er es schon abgehakt hätte, zum anderen bleiben seine grundsätzlichen finanziellen Probleme bestehen, solange die jetzige Krise weiter andauert.

Herr Habibi hat daher den bitteren Entschluss gefasst, die Filiale in der Alsenzstraße 4 am Ortsrand von Winnweiler (Nähe Abfahrt B48) aufzugeben und deren gesamten Warenbestand durch einen Ausverkauf zu liquidieren. Um dies bis 30. November sicherzustellen, hat er ausnahmslos **drastische Preisabschläge auf die Hälfte bis ein Viertel der regulären Preise** angesetzt. Hierzu Mehrdad Habibi: *„Zu einem ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb gehört für einen ehrbaren Kaufmann auch die Vermeidung einer dauerhaften Überschuldung; und dies bedeutet in letzter Konsequenz wenn nötig auch die Schließung eines Standorts!“*

Das Sortiment von ‚Kunst & Teppich Mehrdad‘ in Winnweiler umfasst unzählige Orientteppiche in allen Maßen und Mustern,

von strapazierfähigen Qualitäten bis zu seidenen Meisterwerken, von modernen Arbeiten bis zu zeitlosen Klassikern, von antiken Raritäten bis zu ausgefallenen Designerteppichen. Damit jeder Interessent von der Aufgabe der Filiale profitieren kann, ist die Galerie in Winnweiler (Alsenzstraße 4, Tel. 063 02/983 30 20) **jetzt am Donnerstag, am Freitag sowie am Samstag jeweils von 10 bis 18 Uhr** und zusätzlich auch **am Sonntag, 8. November, von 11 bis 17 Uhr** (ohne Beratung/Verkauf) durchgehend geöffnet. **Ab Montag** sind die Öffnungszeiten **10 bis 18 Uhr**.



Für Mehrdad Habibi ist diese Schließung der Filiale in Winnweiler (Alsenzstraße 4, Tel. 063 02/983 30 20) die Ultima Ratio